

SATZUNG DES SYDSLESVIGSK FORENING

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Aufbau**
- § 2 Zweck**
- § 3 Friisk Foriining**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss**
- § 7 Wahlen**
- § 8 Distrikte**
 - 1. Hauptversammlung des Distrikts
 - 2. Außerordentliche Hauptversammlung
 - 3. Distriktsvorstand
 - 4. Revisoren des Distrikts
 - 5. Delegierte des Distrikts
- § 9 Kreisverbände**
 - 1. Hauptversammlung des Kreisverbands
 - 2. Außerordentliche Hauptversammlung
 - 3. Kreisvorstand
 - 4. Revisoren des Kreisverbands
 - 5. Kreissekretariat
- § 10 Landesversammlung**
 - 1. Durchführung der Landesversammlung
 - 2. Zusammensetzung der Landesversammlung
 - 3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - 4. Wahl von Ausschüssen
 - 5. Satzungsänderungen
 - 6. Außerordentliche Landesversammlung
- § 11 Geschäftsführender Vorstand**
- § 12 Hauptvorstand**
- § 13 Generalsekretariat**
- § 14 Tagesordnung, Beschlussfassung**
- § 15 Geschäftsjahr, Revision**
- § 16 Angeschlossene Verbände**
- § 17 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name und Aufbau

(1) Der Name des Vereins ist "**Sydslesvigsk Forening**" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein). Sein Hauptsitz ist Flensburg, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.

(2) Der Verein ist in örtliche Distrikte aufgegliedert. Die Distrikte sind in folgende Kreisverbände zusammengefasst:

- Sydslesvigsk Forening für die Stadt Flensburg
- Sydslesvigsk Forening für den Kreis Flensburg
- Sydslesvigsk Forening für den Kreis Südtondern
- Sydslesvigsk Forening für den Kreis Husum
- Sydslesvigsk Forening für den Kreis Eiderstedt
- Sydslesvigsk Forening für den Kreis Gottorp
- Sydslesvigsk Forening für den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

(3) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist Verbreitung und Pflege dänischer Sprache, Schutz und Förderung dänischer und nordischer Kultur sowie volkliches, dänisches Wirken in Südschleswig.

Der Verein fördert das Verständnis für die dänische Minderheit, für die südschleswigsche Heimat und ihre Eigenart, und stärkt den Zusammenhalt der Mitglieder untereinander.

(2) Der Zweck wird insbesondere realisiert durch:

- Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge sowie Ausstellungen bildender Kunst und historischer Kulturgüter.
- Kontaktarbeit: Auf Christiansborg, im Minderheitenrat in Berlin, im DialogForumNorden in Schleswig-Holstein und in der FUEF (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen e. V.) – in Zusammenarbeit mit relevanten Vereinen und der Partei der Minderheit.
- Soziale und humanitäre Arbeit.
- Organisation und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit um das kulturelle und soziale Wirken der dänischen Minderheit.
- Die Trägerschaft des Danevirke Museums.
- Den Betrieb von Versammlungshäusern, von seniorenrechtlichen Wohnungen und vom Landschulheim Skipperhuset in Tönning für Schüler und andere Jugendliche.

- Hilfestellung und Unterstützung für andere Vereine, Verbände und Einrichtungen der dänischen Minderheit mit entsprechender Zielsetzung.

§ 3 Friisk Foriining

(1) Sydslesvigsk Forening arbeitet mit dem Friisk Foriining zusammen, der mit Unterstützung von Sydslesvigsk Forening seine sprachlichen und kulturellen Aufgaben innerhalb der friesischen Bevölkerung wahrnimmt.

(2) Friisk Foriining ist in der Landesversammlung des Vereins vertreten und den Kreisverbänden des Vereins gleichgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken gemäß dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausdrücklich zulässig ist allerdings die Zahlung eines angemessenen Sitzungsgeldes sowie eines angemessenen pauschalen Aufwandsersatzes für den Vorstand, die Beisitzer und die Ausschussmitglieder. Des Weiteren erfolgt die Erstattung der durch Beleg nachgewiesenen Ausgaben.

(6) Eine darüber hinausgehende Vergütung für die Arbeit als Vorstands- oder Ausschussmitglied sowie als Beisitzer ist nur in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung über Art und Höhe der Vergütung zulässig.

(7) Allerdings ist es Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie Beisitzern neben ihrer Arbeit im Vorstand, Ausschuss oder als Beisitzer erlaubt, Vergütungen für eine Hilfstätigkeit sie z. B. Hausmeister oder Reinigungskraft im Rahmen einer Aushilfstätigkeit für den Verein zu erhalten.

(8) Mitglieder, die nicht zum Vorstand, Ausschuss oder Beirat gehören, sind von den Regelungen der Absätze 5 bis 7 nicht betroffen. Sie erhalten ein für ihre Tätigkeit angemessenes Gehalt sowie Auslagenersatz.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der sich schriftlich dem Zweck des Vereins anschließt, kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme.

(2) Es besteht die Möglichkeit der Einzel-Mitgliedschaft und/oder der Haushalts-Mitgliedschaft. Zu einem Haushalt gehören alle Erwachsenen und Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im selben Haus wohnen.

(3) Die Mitglieder leisten ihren von der Landesversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

(4) Es wird erwartet, dass die Mitglieder ihre Kinder in die dänischen Kindergärten und Schulen schicken.

(5) Mitglieder der Vorstände und Ausschüsse des Vereins müssen Mitglied von Sydslesvigsk Forening bzw. Friisk Foriining sein. Gleiches gilt für die Angestellten des Vereins.

(6) Alle Mitglieder, die älter als 15 Jahre sind, haben volles Stimmrecht.

§ 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung in einem Distrikt erworben. Bei der Aufnahme von Mitgliedern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist außerdem die Unterschrift der Eltern erforderlich.

(2) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein ohne Einhaltung einer Frist erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(3) Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins entgegenwirkt oder das mit Beiträgen im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Distriktsvorstand getroffen. Die Entscheidung kann durch Beschwerde an den Kreisvorstand angefochten werden. Die Entscheidung des Kreisvorstands kann durch Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand als letzter Instanz

angefochten werden. Die Entscheidung muss in jedem Fall schriftlich begründet und dem Betreffenden mitgeteilt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen.

§ 7 Wahlen

(1) Alle Mitglieder, die älter als 15 Jahre sind, können in alle Vorstände, alle Ausschüsse und alle anderen Funktionen innerhalb des Vereins gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren können jedoch nicht zu Vorsitzenden bzw. Kassierern gewählt werden.

(2) Ein abwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn der Betreffende sich vorher schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

(3) Wahlen werden jeweils einzeln durchgeführt. Für Funktionen auf Distrikts- und Kreisverbandsebene können Wahlen jedoch en bloc durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand werden immer schriftlich durchgeführt. Alle anderen Wahlen werden schriftlich durchgeführt, wenn nur ein Wahlberechtigter dies verlangt.

(5) Gewählt ist die Person, die mindestens eine Stimme mehr erhält, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Stehen 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl und erhält keiner von ihnen im ersten Wahlgang die erforderliche Anzahl Stimmen, wird die Wahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen fortgesetzt, bis einer von ihnen die notwendige Mehrheit erhält.

(7) Eine Wahlperiode endet mit dem Ende der Versammlung, in der ein Nachfolger gewählt worden ist.

(8) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt, übernimmt der 1. Stellvertreter diesen Posten bis zur nächsten Generalversammlung.

(9) Tritt der Vorsitzende oder Kassierer vorzeitig zurück, wählt der Vorstand aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 8 Distrikte

8.1 Hauptversammlung des Distrikts

(1) Der Distrikt hält jedes Jahr, spätestens am 1. April, eine Hauptversammlung ab, die von dem Distriktsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen wird, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

1. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers.
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisoren
5. Erörterung und Genehmigung der Berichte sowie Entlastung
6. Wahlen
 - a. Vorstand, § 8.3 (1)
 - in ungeraden Kalenderjahren: Vorsitzender und Beisitzer
 - in geraden Kalenderjahren: Zweiter Vorsitzender und Kassierer
 - b. 2 Revisoren, § 8.4
 - c. Delegierte für die Hauptversammlung des Kreisverbands, § 8.5 (1) und § 9.1 (2)
 - d. Delegierte für die Landesversammlung, § 8.5 (2) und § 10.2 (1)
7. Verschiedenes

(2) Die Hauptversammlung des Distrikts ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.2 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird schriftlich

- von dem Distriktsvorstand oder
- von dem Vorstand des Kreisverbands

unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder im Distrikt dies schriftlich von dem Distriktsvorstand oder von dem Kreisvorstand verlangt.

8.3 Distriktsvorstand

(1) Der Distrikt wird von einem Vorstand geleitet. Er wird in der Hauptversammlung gewählt und besteht aus einer ungeraden Zahl von - mindestens 3 - Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassierer.

Außerdem können Beisitzer und Vertreter gewählt werden.

(2) Beisitzer sind reguläre Mitglieder des Distriktvorstands.

(3) Der Distriktvorstand wählt seinen Schriftführer und kann Vertrauenspersonen zur Mitwirkung in der Distriktsarbeit ernennen.

(4) Der Distriktvorstand ist der Hauptversammlung und dem Kreisvorstand gegenüber verantwortlich. Er führt die Beschlüsse des Kreisvorstands, des Hauptvorstands und der Landesversammlung aus.

8.4 Revisoren des Distrikts

Jedes Jahr werden in der Hauptversammlung 2 Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Distriktvorstands sein noch deren Vertreter. Sie müssen den Jahresabschluss prüfen, die Ein- und Ausgabenbelege kontrollieren und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht ablegen.

8.5 Delegierte des Distrikts

(1) Jedes Jahr wählt der Distrikt in der Hauptversammlung oder bestimmt auf andere Weise seine Delegierten für die Hauptversammlung des Kreisverbands, in der er vertreten wird.

- in Kreisverbänden mit über 1.000 Mitgliedern durch 1 Delegierten aus einem gewählten Vorstand und zusätzlich 1 Delegierten je angefangene 100 Mitglieder im Distrikt,
- in Kreisverbänden mit bis zu 1.000 Mitgliedern durch 1. Delegierten aus einem gewählten Vorstand und zusätzlich 1 Delegierten je angefangene 50 Mitglieder im Distrikt.

(2) In jedem Jahr wählt bzw. benennt die Hauptversammlung des Distrikts seine Delegierten zur Landesversammlung, in der die Distrikte vertreten sind durch

- 1 Delegierten jedes Distrikts mit bis zu 100 Mitgliedern mit gewähltem Vorstand,
- sowie 1 weiteren Delegierten pro 100 Mitglieder über die ersten, angefangenen 100 Mitglieder jedes Distrikts mit gewähltem Vorstand hinaus.

§ 9 Kreisverbände

9.1 Hauptversammlung des Kreisverbands

(1) Der Kreisverband hält jedes Jahr, spätestens am 1. Juni, eine Hauptversammlung ab, die von dem Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen wird, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

1. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht des Kreissekretärs
4. Bericht der Revisoren
5. Erörterung und Genehmigung der Berichte sowie Entlastung
6. Wahlen
 - a. Kreisvorstand, § 9.3 (2)
 - in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzender und 2 bzw. 3 Beisitzer
 - in geraden Jahren: Zweiter 2. Vorsitzender und 1 bzw. 2 Beisitzer
 - b. 1. und 2. Stellvertreter, § 9.3 (4)
 - c. 2 Revisoren, § 9.4
 - d. 1 Delegierter, ein 1. und ein 2. Stellvertreter für den Hauptvorstand, § 12 (2)
7. Verschiedenes

(2) An der Hauptversammlung des Kreisverbands nehmen von jedem Distrikt teil

- in Kreisverbänden mit über 1.000 Mitgliedern 1 Delegierten aus einem gewählten Vorstand und zusätzlich 1 Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder im Distrikt.
- in Kreisverbänden mit bis zu 1.000 Mitgliedern 1 Delegierten aus einem gewählten Vorstand und zusätzlich 1 Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder im Distrikt.
- Außerdem nehmen die Mitglieder des Kreisvorstandes als Delegierte teil.

(3) Die Hauptversammlung des Kreisverbands ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(4) Die Hauptversammlung des Kreisverbands, die durch Veröffentlichung in Flensburg Avis oder auf andere Weise angekündigt wird, ist für alle Mitglieder im Kreisverband offen. Sie haben Rederecht.

9.2 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird schriftlich

- von dem Kreisvorstand oder
- von dem Hauptvorstand

unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/6 der Distrikte des Kreisverbands dies schriftlich von dem Kreisvorstand oder von dem Hauptvorstand verlangt.

9.3 Kreisvorstand

(1) Es ist die Aufgabe des Kreisvorstands, die Zusammenarbeit zwischen den Distrikten zu fördern und ihre Arbeit zu unterstützen und zu beaufsichtigen. Der Kreisvorstand ist der Hauptversammlung, dem Hauptvorstand und der Landesversammlung gegenüber verantwortlich.

(2) Der Kreisvorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- 3 oder 5 Beisitzern.

(3) In jedem Jahr wählt die Hauptversammlung außerdem einen 1. und einen 2. Stellvertreter.

(4) Der Kreisvorstand kann seine eigene Geschäftsordnung verfassen.

9.4 Revisoren des Kreisverbands

Jedes Jahr werden in der Hauptversammlung 2 Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Kreisvorstands sein noch deren Vertreter. Sie müssen den Jahresabschluss prüfen, die Ein- und Ausgabenbelege kontrollieren und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht ablegen.

9.5 Kreissekretariat

(1) Mit Zustimmung des Hauptvorstands wird in jedem Kreisverband ein Kreissekretariat mit einem fest angestellten Kreissekretär (im Kreis Eiderstedt ein Büroangestellter) und anderen notwendigen Mitarbeitern eingerichtet. Der Kreissekretär leitet die Arbeit des Sekretariats für den Kreisvorstand und ist dem Generalsekretär gegenüber verantwortlich.

(2) Der Kreissekretär und die weiteren Mitarbeiter werden von dem Generalsekretär auf Vorschlag und nach Zustimmung des Kreisvorstands eingestellt.

(3) Vorstehende Regeln gelten entsprechend für den Kreissekretär und etwaige weitere Mitarbeiter des Friisk Foriining.

§ 10 Landesversammlung

10.1 Durchführung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung findet jedes Jahr vor dem 1. Dezember statt. Sie wird schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 8 Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Tagesordnung und eingereichten Anträge werden spätestens 2 Wochen vor der Landesversammlung versandt. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers
2. Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
4. Jahresbericht
5. Bericht über den Jahresabschluss
6. Bericht des Rechnungsprüfungs- und Revisionsausschusses
7. Berichte der ständigen Ausschüsse
8. Erörterung der Berichte
9. Genehmigung des Jahresberichts sowie Entlastung
10. Wahlen gemäß §§ 10.3 und 10.4
11. Mitgliedsbeitrag
12. Datum der Landesversammlung des nächsten Jahres
13. Verschiedenes

10.2 Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) An der Landesversammlung nehmen als Delegierte teil:

- 1 Delegierter aus jedem Distrikt mit bis zu 100 Mitgliedern mit gewähltem Vorstand,
- 1 zusätzlicher Delegierter pro 100 Mitglieder über die ersten, angefangenen 100 Mitglieder aus jedem Distrikt mit gewähltem Vorstand hinaus,
- die Mitglieder des Hauptvorstandes von Sydslesvigsk Forening,
- von Friisk Foriining deren 2 Vertreter im Hauptvorstand und zusätzlich 2 Vertreter.

(2) Die Landesversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(3) Wird ein Delegierter als Mitglied in den Hauptvorstand oder in den geschäftsführenden Vorstand oder zum Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses gewählt, kann in dem betreffenden Distrikt eine Ersatzwahl stattfinden.

(4) Zur Teilnahme an der Landesversammlung wird ohne Stimmrecht eine Vertrauensperson aus jedem Distrikt ohne einen gewählten Vorstand eingeladen.

(5) Die Landesversammlung, die durch Veröffentlichung in Flensburg Avis oder auf andere Weise angekündigt wird, ist für alle Mitglieder von Sydslesvigsk Forening offen. Sie haben Rederecht.

(6) Die Landesversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

10.3 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Die Landesversammlung wählt einen geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Vereins
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer.

(2) In ungeraden Kalenderjahren werden der Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der 2. Beisitzer gewählt, in geraden Kalenderjahren werden der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 1. Beisitzer gewählt.

(3) Außerdem werden jedes Jahr ein 1. und ein 2. Stellvertreter gewählt.

(4) Wird ein Mitglied des Hauptvorstands in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter. Der betreffende Kreisverband, Ausschuss oder die angeschlossenen Verbände können einen neuen Stellvertreter wählen.

10.4 Wahl von Ausschüssen

(1) Die Landesversammlung wählt

in geraden Kalenderjahren 3 ständige Ausschüsse:

- Theater- und Konzertausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für das Jahrestreffen.

in ungeraden Kalenderjahren: Rechnungsprüfungs- und Revisionsausschuss.

(2) Die ständigen Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Es können 2 Stellvertreter gewählt werden. Die Ausschüsse arbeiten selbständig innerhalb des durch den Haushaltsplan vorgegebenen Rahmens.

(3) Die ständigen Ausschüsse berichten dem Hauptvorstand und schriftlich der Landesversammlung mit mündlicher Ergänzung.

(4) Der Rechnungsprüfungs- und Revisionsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 oder 4 weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Hauptvorstands können nicht in den Rechnungsprüfungs- und Revisionsausschuss gewählt werden. Der Ausschuss berichtet dem Hauptvorstand und schriftlich der Landesversammlung.

10.5 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung werden mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen zunächst von dem Hauptvorstand behandelt werden. Der Hauptvorstand muss, bevor er die Anträge abschließend behandelt, den Distrikten, den Kreisverbänden und den angeschlossenen Verbänden mindestens 6 Wochen Gelegenheit zur Erörterung der Anträge geben.

(3) Satzungsänderungen treten mit dem Ende der jeweiligen Landesversammlung in Kraft.

10.6 Außerordentliche Landesversammlung

Eine außerordentliche Landesversammlung wird schriftlich vom Hauptausschuss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen oder wenn mindestens 3 Kreisverbände dies schriftlich verlangen.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den täglichen Betrieb des Vereins. Er ist dem Hauptvorstand und der Landesversammlung gegenüber verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen des Hauptvorstands und die Landesversammlung vor.

(2) Der Vorsitzende, der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch) in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen den Sydslesvigsk Forening gemeinschaftlich vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, rücken zunächst die nachfolgenden Mitglieder nach, danach die Stellvertreter.

(4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben eines Personalausschusses des Vereins wahr und muss in dieser Funktion jeder Einstellung fester Mitarbeiter zustimmen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12 Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand ist die übergeordnete Leitung des Vereins und der Landesversammlung gegenüber verantwortlich. Der Hauptvorstand beschließt den Haushaltsplan des Vereins und genehmigt den Rechnungsabschluss.

(2) Der Hauptvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand (5 Personen)
 - den Kreisvorsitzenden (7 Personen)
 - einem weiteren Delegierten aus jedem Kreisverband (7 Personen)
 - dem Vorsitzenden und einem Delegierten
des Friisk Foriining (2 Personen)
 - den Vorsitzenden der 3 ständigen Ausschüsse (3 Personen)
 - drei Delegierten der angeschlossenen Verbände (3 Personen)
- (27 Personen)

(3) Wird ein Kreisvorsitzender oder ein Delegierter eines Kreisverbands zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder zum Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses gewählt, findet in dem Kreisverband eine Ersatzwahl statt.

(4) Wird ein Vorsitzender von einem der 3 ständigen Ausschüsse zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt, kann der betroffene Ausschuss einen Stellvertreter ernennen.

(5) Der Hauptvorstand kann Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen. Sie berichten dem Hauptvorstand.

(6) Der Hauptvorstand tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen. Er tritt zusammen, wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Er wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(7) Ist ein Mitglied des Hauptvorstands an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, kann als Vertreter der Stellvertreter gestellt werden.

(8) Die Sitzungen des Hauptvorstands, die in Flensburg Avis oder auf andere Weise angekündigt werden, sind für die Mitglieder des Vereins offen. Diese können während einer 30-minütigen Fragestunde zu Beginn der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragezeit" Fragen an den Hauptvorstand richten und haben im Übrigen Rederecht während der Sitzung. Personal- und Grundstücksangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

(9) Der Hauptvorstand wählt die Vertreter des Sydslesvigsk Forening für den Sydslesvigsk Samråd.

(10) Der Hauptvorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

(11) Der Hauptvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13 Generalsekretariat

(1) Die Geschäftsstelle von Sydslesvigsk Forening führt die Bezeichnung "Dansk Generalsekretariat". Sie wird geleitet von einem Generalsekretär, der für den täglichen Betrieb verantwortlich zeichnet. Der geschäftsführende Vorstand führt Aufsicht und ist verantwortlich für das Generalsekretariat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann dem Generalsekretär Vollmacht erteilen, mit Wirkung für und gegen den Verein Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen jeder Art abzugeben.

(3) Der geschäftsführende Vorstand stellt den Generalsekretär ein, nachdem er zunächst mindestens 2 Bewerber dem Hauptvorstand zur endgültigen Auswahl vorgeschlagen hat. Das Einstellungsverfahren ist im Einzelnen in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes geregelt.

(4) Die übrigen festen Mitarbeiter werden von dem Generalsekretär eingestellt, nachdem er zunächst den Bewerber dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen hat.

§ 14 Tagesordnung, Beschlussfassung

(1) Ist für eine Versammlung nach der Satzung eine Tagesordnung mitzuteilen, kann jedes Mitglied mit Stimmrecht oder jeder Delegierte mit Stimmrecht Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Anträge sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung an den jeweiligen Vorsitzenden zu senden. Für die Landesversammlung beträgt die Frist 4 Wochen.

(2) Mitglieder mit Stimmrecht oder Delegierte mit Stimmrecht können in der Versammlung Änderungs-, Ergänzungs- oder alternative Anträge zu Anträgen der mitgeteilten Tagesordnung stellen. Es obliegt dem Versammlungsleiter, über die Behandlung solcher Anträge zu entscheiden.

(3) Ist für eine Versammlung eine Tagesordnung mitgeteilt worden, dürfen zu Anträgen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung waren, keine Beschlüsse getroffen werden.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mindestens eine Stimme mehr entfällt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Über den Ablauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, aus dem mindestens die durchgeführten Wahlen und die getroffenen Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Geschäftsjahr, Revision

(1) Das Geschäftsjahr des Sydslesvigsk Forening ist das Kalenderjahr.

(2) Der Rechnungsabschluss des Vereins wird von dem Rechnungsprüfungs- und Revisionsausschuss geprüft.

(3) Der Rechnungsprüfungs- und Revisionsausschuss prüft den Rechnungsabschluss kritisch im Hinblick auf die Verwendung der Mittel für den in der Satzung festgelegten Zweck und erteilt dem Hauptvorstand und der Landesversammlung einen Prüfungsbericht.

(4) Der Rechnungsabschluss wird außerdem durch einen autorisierten Revisor nach den jeweils geltenden Richtlinien des dänischen Reichsrechnungshofs geprüft.

§ 16

Angeschlossene Verbände

(1) Dänische und friesische Verbände in Südschleswig können sich mit Zustimmung des Hauptvorstands Sydslesvigsk Forening anschließen.

(2) Die angeschlossenen Verbände halten jedes Jahr, spätestens am 1. November, eine Wahlversammlung ab, die von dem geschäftsführenden Vorstand unter

Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen wird, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

1. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
2. Bericht über die Arbeit des Hauptvorstands
3. Bericht über die Arbeit des Sydslesvigsk Samråd
4. Wahlen
 - a. in ungeraden Jahren: 3 Mitglieder für den Hauptvorstand und 3 persönliche Stellvertreter
 - b. in geraden Jahren: 2 Mitglieder für den Sydslesvigsk Samråd

(3) In der Wahlversammlung ist jeder angeschlossene Verband durch Delegierte vertreten, und zwar:

- durch 1 Delegierten bei Verbänden mit bis zu 100 Mitgliedern
- durch 2 Delegierte bei Verbänden mit bis zu 500 Mitgliedern
- durch 3 Delegierte bei Verbänden mit mehr als 500 Mitgliedern.

Maßgebend sind die jeweiligen Mitgliedszahlen zum Zeitpunkt der Hauptversammlungen der einzelnen Verbände in dem betreffenden Jahr.

(4) Der Hauptvorstand kann einen angeschlossenen Verband ausschließen, wenn er dem Zweck von Sydslesvigsk Forening oder der übrigen dänischen Arbeit in Südschleswig entgegenwirkt oder wenn er nicht die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt (vgl. § 4). Die Entscheidung des Hauptvorstands kann durch Beschwerde an die Landesversammlung als letzter Instanz angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen. Die Entscheidung muss in jedem Fall schriftlich begründet und dem betreffenden Verband mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die grundsätzliche Änderung seines Zwecks kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten in zwei aufeinander folgenden Landesversammlungen gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gegenwärtigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke der dänischen Minderheit in Südschleswig zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Beschlossen von der Landesversammlung des Sydslesvigsk Forening am 13. Oktober 2001

Redaktionelle Änderungen beschlossen von der Landesversammlung des Sydslesvigsk Forening am 1. November 2003

Satzungsänderungen beschlossen von der Landesversammlung des Sydslesvigsk Forening am
6. November 2004

Satzungsänderungen beschlossen von der Landesversammlung des Sydslesvigsk Forening am
14. November 2009

Satzungsänderungen beschlossen von der Landesversammlung des Sydslesvigsk Forening am
11. November 2017